

Amtlicher Teil

Nr. 4 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Nr. 5 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 6 Verlautbarung, Wertarif für Nutzscheine im ersten Vierteljahr 2011

Nr. 7 Verlautbarung, Wertarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2011

Nr. 8 Verlautbarung, Wertarif für Hausgeflügel im ersten Halbjahr 2011

Nr. 9 Verlautbarung der Richtlinie zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen

Nr. 10 Offenes Verfahren: Landeskultur/Garten- und Landschaftsbauarbeiten für den Inn-Hochwasserschutz Sillmündung

Nr. 11 Offenes Verfahren: Lieferung von bituminösem Asphaltmischgut für die Stadt Innsbruck

Nr. 12 Offenes Verfahren: Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal

Nr. 4 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/265

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit **ab 7. März 2011** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **2. Februar 2011** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 15 oder 16 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 4. Jänner 2011

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 5 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/264

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der

Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit **ab 12. April 2011** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **28. Februar 2011** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 4. Jänner 2011

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 6 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/462

VERLAUTBARUNG Wertarif für Nutzscheine im ersten Vierteljahr 2011

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Wertarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzscheine für das erste Vierteljahr 2011 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):
Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 70,—
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,20
Schweine über 50 kg pro kg € 1,70

Die Festlegung des Wertarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. Jänner 2011

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/463

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Jänner 2011

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Jänner 2011 mit € 1,90 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. Jänner 2011

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 8 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/464

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Hausgeflügel
im ersten Halbjahr 2011

Gemäß § 52a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für über behördliche Anordnung getötetes oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendetes Hausgeflügel für das erste Halbjahr 2011 gleich wie im ersten Halbjahr 2006 (verlautbart im Boten für Tirol, Stück 10 vom 8. März 2006) festgesetzt (Nettopreise).

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des Alters, der Rasse und sonstiger preisbestimmender Merkmale.

Innsbruck, 3. Jänner 2011

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-M0102/24-2010

VERLAUTBARUNG
der Richtlinie zur Förderung
von bildungspolitischen Maßnahmen

§ 1

Förderzweck

Das Land Tirol fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des jeweiligen Budget der VAP 1/239005/7671/218 „Zuwendungen Bildungsmaßnahmen“ Projekte, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken. Vorrangig gefördert werden vor allem Projekte von Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Projekte, die dem oben genannten Förderzweck dienen, gefördert werden.

§ 3

Förderempfänger
und Fördervoraussetzungen

3.1 Förderempfänger

Förderungen können erhalten:

1. Einrichtungen im Bildungsbereich.

Dazu gehören vor allem:

- Schulen,

- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, soweit das Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dient.

2. Gebietskörperschaften

(insbesondere Gemeinden Tirols).

3.2 Fördervoraussetzung

Eine Förderung kann vergeben werden, wenn das Projekt einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leistet. Der Förderwerber hat im Antrag (siehe § 5) das beabsichtigte Projekt hinreichend zu beschreiben und zu begründen.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird entweder als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als unverzinsliches Darlehen gewährt.

4.2 Finanzierungsart/Förderungshöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und mit einem Höchstbetrag begrenzt.

4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Durchführung des Projekts notwendigerweise anfallen.

4.4 Förderungsfähige Ausgaben

Gefördert werden nur Ausgaben, die dem Förderungsempfänger durch das Projekt entstanden sind und ohne das Projekt nicht entstanden wären. Förderungsfähige Ausgaben sind vor allem Druck- und Werbemaßnahmen sowie projektbezogene Verwaltungs- und Organisationsausgaben.

Nicht gefördert werden jene Ausgaben, die dem Förderungsempfänger auch ohne Durchführung des Projekts entstanden wären (z. B. Personalkosten).

§ 5

Auszahlung/Akontozahlung

5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6).

5.2. Akontozahlungen können gewährleistet werden:

- bei einem Förderbetrag von bis zu € 5.000,–,
- bei einem Förderbetrag von über € 5.000,– nur auf speziellen Antrag des Förderwerbers, in welchem die Notwendigkeit einer Akontozahlung begründet wird.

§ 6

Verfahren

Förderungen dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Für jedes Ansuchen ist ein eigener Antrag zu stellen. Dazu wird ein standardisiertes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Neben Angaben zur Person des Förderwerbers (Name, Anschrift) sind vor allem folgende Auskünfte zu erteilen:

- Projektbeschreibung sowie detaillierter Kostenplan,
- Kontonummer,
- vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen.

§ 7 Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts mittels eines Verwendungsnachweises (Tätigkeitsbericht und Zahlungsbelege) zu belegen.

Förderungen, die einen Betrag von € 5.000,- nicht übersteigen, erfordern aus verwaltungsökonomischen Gründen nur einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Widerruf

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

§ 9 Verpflichtungen des Förderempfängers

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Förderempfänger sind verpflichtet in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Land Tirol entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel. Weiters muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 11 Einreichungs- und Abwicklungsstelle

Förderanträge sind an folgende Adresse zu richten:
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck.

§ 12 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Innsbruck, 3. Jänner 2011
Für die Landesregierung: Dr. Gappmair

Nr. 10 • Stadt Innsbruck • Zl. III-00124/2010

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich Landeskultur / Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Bauvorhaben: Inn, Hochwasserschutz – Sillmündung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck; Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck; TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III/Grünanlagen – Planung und Bau, 6020 Innsbruck, Trientlgasse 13, Tel. 0043/(0)512/5360-7153, Fax 0043/(0)512/5360-7159, E-Mail: post.gruenanlagen-planungundbau@innsbruck.gv.at

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind die erforderlichen Begrünungs-, Pflanz- und Pflegearbeiten einschließlich Pflanzenlieferung, einjährige Anwuchs- und zweijährige Entwicklungspflege für die Hochwasserschutzmaßnahmen Inn – Sillmündung, BA 02 und 03, mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 6.600 m².

Leistungszeitraum: 4. April 2011 bis 31. Oktober 2014.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechenden Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Allgemeinen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses.

Bewerber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid auf § 71 (1) des BVergG 2006 verwiesen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich Donnerstag, den 3. Februar 2011, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, direkt bei der ausschreibenden Stelle gegen Barzahlung behoben oder gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: € 30,- bei Abholung zuzüglich € 10,- bei Zusendung.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungsgrund „Leistungsverzeichnis Inn Hochwasserschutz – Sillmündung“ VaSt. 2/801120 + 817000 anzugeben.

Angebotslegung: Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht vorgesehen.

Abgabetermin/-ort: bis spätestens Freitag, den 4. Februar 2011, 10.30 Uhr, in 6020 Innsbruck, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zi. 3147, Bauwesen-Einlaufstelle, einlangend. Die Angebote sind im verschlossenen Kuvert, versehen mit der den Unterlagen beigelegten Etikette einzureichen.

Angebotseröffnung: Freitag, den 4. Februar 2011, um 11 Uhr, 3. Stock, Zimmer 3142.

Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid: Es wird auf § 20 Abs. 1 des BVergG 2006 in der geltenden Fassung und auf die Einreichfrist der allenfalls erforderlichen Nachweise bzw. der durchgeführten Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist hingewiesen.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sowie rechtliche, technische und wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 3. Jänner 2011

Magistratsabteilung III

Nr. 11 • Stadt Innsbruck • Zl. III-00041/2011

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich/Lieferauftrag Lieferung von bituminösem Asphaltmischgut ab Mischanlage – Rahmenvereinbarung

Gegenstand: Rahmenvereinbarung für das Liefern von bituminösem Asphaltmischgut ab Mischanlage (Abholung durch die städtischen Bauhöfe, geschätzte Gesamtliefermenge ca. 1.600 t). Die Rahmenvereinbarung wird mit einem einzigen Unternehmen für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III, Straßenbetrieb, Rossaugasse 4, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5360-7251, Fax 0512/5360-7256,

E-Mail: post.straßenbetrieb@innsbruck.gv.at

Leistungszeitraum: jahresdurchgängig 2011.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechenden Befugnissen, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen. Bewerber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid auf § 20 Abs. 1 BVergG 2006 verwiesen.

Die Mischanlage bei der das Mischgut abzuholen ist, darf nicht mehr als 20 km LKW-Fahrtstrecke, gemessen vom Zugang Rathaus Innsbruck, Fallmerayerstraße 1, entfernt sein. Der Zuschlag zum Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt an den Bestbieter.

Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 13. Jänner 2011 während der Kundendienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) in Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.013, behoben oder gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: bei Abholung € 10,-, bei Zusendung € 15,-, bei Zusendung per Nachnahme € 20,-.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT 802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT 22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungsgrund „Ausschreibung Rahmenvereinbarung Asphaltmischgut 2011“ anzugeben.

Abgabetermin/-ort: bis spätestens 4. Februar 2011, 10.45 Uhr, Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.013, Kundendienstzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Angebotseröffnung: 4. Februar 2011, 11 Uhr, Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.012.

Zuschlagsfrist: fünf Monate.

Teil-/Alternativangebote: Teilangebote, Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht vorgesehen. Es gelten die AGB der Landeshauptstadt Innsbruck und die sonstigen Bestimmungen laut Ausschreibungsunterlagen.

Innsbruck, 5. Jänner 2011

Magistratsabteilung III

Nr. 12 • Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung •
Gebietsbauleitung Oberes Inntal

OFFENES VERFAHREN

Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen

Ausschreibende Stelle: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, 6460 Imst, Langgasse 88, 2. Stock.

Auftragsbezeichnung: ASSBr 2011.

Gegenstand des Auftrags: Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen im Jahr 2011 für diverse Hochgebirgsbaustellen in Tirol.

CPV-Codes: 44144000/44192000/44212110/44212320/44461000.

Erfüllungsort: Tirol (AT3).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 21. Februar 2011, 16 Uhr.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: vom 11. April 2011 bis 31. August 2011.

Abgabetermin: 1. März 2011, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 1. März 2011, 10.15 Uhr, 6460 Imst, Langgasse 88, 2. Stock, Zimmer 9.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 7. Jänner 2011.

.L-483018-0c21.

Imst, 7. Jänner 2011

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck